

99089018001017

Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine

Heruntergeladen am 29.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/S1000030002256246/S100003>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99089018001017
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen und Munition Erteilung Waffenbesitzkarte für schießsportliche Vereine
Leistungsbezeichnung II	Waffenbesitzkarte für schießsportlichen Verein beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Bremen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	

Modul	Sachverhalt
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	31.01.2025
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_4.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_36.html https://www.transparenz.bremen.de/metainformationen/kostenverordnung-fuer-die-innere-verwaltung-inkostv-vom-20-august-2002-190932?asl=bremen203_tpgesetz.c.55340.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d https://www.gesetze-im-internet.de/awaffv/_13.html https://www.gesetze-im-internet.de/waffg_2002/_10.html
Teaser	Wenn Sie als schießsportlicher Verein Waffen und/oder Munition erwerben und besitzen wollen, müssen Sie bei der zuständigen Waffenbehörde eine Erlaubnis beantragen.
Volltext	Wollen Sie erlaubnispflichtige Schusswaffen für einen schießsportlichen Verein erwerben, können Sie beantragen, dass die hierfür erforderliche Waffenbesitzkarte nicht Ihnen persönlich, sondern dem Verein ausgestellt wird. Sie müssen hierfür eine verantwortliche Person benennen, die waffenrechtlich zuverlässig und persönlich geeignet sein muss sowie die erforderliche Sachkunde nachweisen kann. Diese Person muss nicht vertretungsberechtigt sein, d.h. beispielsweise kein Mitglied des Vorstands. Scheidet die verantwortliche Person aus dem Verein aus, müssen Sie dies unverzüglich der zuständigen Behörde mitteilen und innerhalb von 2 Wochen eine neue verantwortliche Person benennen. Ansonsten entzieht Ihnen die zuständige Behörde die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von Waffen (Waffenbesitzkarte). Es

Modul

Sachverhalt

wird empfohlen, dass Sie sich vor der Antragstellung ausführlich über die Regelungen des Waffenrechts informieren. Um die Erlaubnis zu erhalten, erlaubnispflichtige Waffen und Munition zu erwerben und zu besitzen, muss der Verein Mitglied in einem anerkannten Schießsportverband sein und im Vereinsregister eingetragen sein. Außerdem müssen Sie die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition nachweisen. Die von Ihnen benannte verantwortliche Person muss folgendes nachweisen:

- das entsprechende Alter haben sowie
- waffenrechtlich zuverlässig und,
- persönlich geeignet sein sowie
- ihre Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition

Erforderliche Unterlagen

- Personalausweis oder Reisepass (Kopie)
- Aufbewahrungsnachweis, zum Beispiel Kaufvertrag für einen Waffenschränk und/oder Fotos von Waffenschränk und Aufstellungsort
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Sachkundenachweis (verantwortliche Person)
- Fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung der verantwortlichen Person Wenn unter 25 Jahren

Voraussetzungen

- Der Verein muss im Vereinsregister eingetragen sein.
- Die verantwortliche Person muss mindestens 21 Jahre alt sein. Wenn die verantwortliche Person unter 25 Jahre alt ist, wird diese von der zuständigen Waffenbehörde aufgefordert werden, ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten/Zeugnis über ihre geistige Eignung vorzulegen. Das Gutachten/Zeugnis muss die verantwortliche Person selbst bezahlen und im Original per Post an die zuständige Waffenbehörde schicken.
- Die verantwortliche Person muss waffenrechtlich zuverlässig sein. Als waffenrechtlich unzuverlässig kann die verantwortliche Person unter anderem eingeschätzt werden, wenn sie innerhalb der letzten 10 Jahre rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 1 Jahr verurteilt worden ist oder in den letzten 10 Jahren Mitglied einer verbotenen Organisation war bzw. diese unterstützt hat. wenn angenommen werden kann, dass sie Waffen oder

Modul

Sachverhalt

Munition missbräuchlich verwendet oder unsachgemäß damit umgeht, diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahrt oder Personen überlässt, die dazu nicht berechtigt sind. wenn sie in den letzten 5 Jahren mehr als einmal mit richterlicher Genehmigung wegen Gewalttätigkeit in polizeilichem Präventivgewahrsam war. wenn sie wiederholt oder gröblich gegen das Waffenrecht verstoßen hat.

- Die verantwortliche Person muss persönlich geeignet sein. Als persönlich nicht geeignet kann die verantwortliche Person unter anderem eingeschätzt werden, wenn sie geschäftsunfähig ist. sie abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil ist. sie an schweren Erkrankungen, wie Hirnverletzungen, oder körperlichen Beeinträchtigungen, wie Amputationen oder schwerer Sehschwäche leidet. angenommen werden kann, dass sie mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren kann oder dass die konkrete Gefahr besteht, dass sie andere oder sich selbst gefährdet.
- Die verantwortliche Person muss nachweisen, dass sie ausreichende Kenntnisse über Waffen und Munition sowie im Umgang damit besitzt (Sachkunde). Um die Sachkunde im Umgang mit Waffen und Munition nachweisen zu können, muss sie an einem entsprechenden Lehrgang teilgenommen haben. Der Lehrgang umfasst einen theoretischen und praktischen Teil. Am Ende des Lehrgangs wird eine Prüfung vor einer autorisierten Prüfungskommission abgelegt. Wurde die Prüfung bestanden, erhält die verantwortliche Person einen Nachweis, für welche Waffen und Munition die Sachkunde erworben wurde. Die verantwortliche Person kann die Sachkunde auch nur für die Waffen und Munition erlangen, die der schießsportliche Verein erwerben und besitzen möchten.
- Sie müssen nachweisen, dass Sie Waffen und Munition sicher aufbewahren können. Sie müssen Waffen und Munition sicher aufbewahren. Das bedeutet generell, dass nur die verantwortliche Person Zugriff auf Waffen und Munition hat, indem sie beispielsweise den Schlüssel ständig bei sich trägt oder

Modul**Sachverhalt**

anderweitig sicher verwahrt. Bewahren Sie Ihre Waffen und Munition nicht sicher auf, begehen Sie eine Ordnungswidrigkeit, für die eine Geldbuße von bis zu 10.000 EUR verhängt werden kann. Zudem kann dadurch die waffenrechtliche Zuverlässigkeit der verantwortlichen Person in Zweifel gezogen werden und dem Verein die Waffenbesitzkarte entzogen werden. Bei der Antragstellung müssen Sie sowohl Angaben zum Aufbewahrungsort machen als auch zum Behälter, in dem Sie Waffen und Munition aufbewahren wollen. Die Anforderungen an die Aufbewahrung richten sich nach § 13 der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung (AWaffV). In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Behörde. Grundsätzlich können Sie sich an folgenden Vorgaben orientieren:

- Erlaubnispflichtige Munition müssen Sie in einem Stahlblechschrank/behälter mit Schwenkriegelschloss oder einer gleichwertigen Verschlussvorrichtung aufbewahren.
- Um erlaubnispflichtige Langwaffen und Kurzwaffen aufzubewahren, benötigen Sie einen Waffenschrank. Welchen Waffenschrank Sie benötigen, richtet sich nach Anzahl und Art der Waffen und/oder Munition, die Sie erwerben und besitzen wollen. In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 nach der Norm DIN/EN 1143-1 mit bis zu 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 5 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad 0 nach der Norm DIN/EN 1143-1 mit über 200 Kilogramm Gewicht dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen, bis zu 10 Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren. In einem Waffenschrank mit Widerstandsgrad I nach der Norm DIN/EN 1143-1 dürfen Sie eine unbegrenzte Anzahl von Langwaffen und Kurzwaffen sowie Munition aufbewahren.
- Für den Ort, an dem Sie den Waffenschrank aufstellen dürfen, gilt grundsätzlich folgende Regelung: Leben Sie mit einer anderen Person, die ebenfalls zum Waffenbesitz berechtigt ist, in einem gemeinsamen Haushalt dürfen Sie die Waffen in einem gemeinsamen Waffenschrank aufbewahren.
- Es ist auch erlaubt, Waffen und Munition bei einem Waffenhändler einzulagern. Hierfür müssen Sie einen

Modul	Sachverhalt
	entsprechenden Nachweis erbringen.
Kosten	Die Gebühren können unterschiedlich sein und sind von verschiedenen Faktoren abhängig. Weitere Informationen zu Gebühren finden Sie in der Kostenverordnung für die innere Verwaltung. Den Link dorthin finden Sie unter "Rechtsgrundlagen" - "Kostenverordnung für die innere Verwaltung (InKostV)".
Verfahrensablauf	Sie müssen die Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Waffen und/oder Munition bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Reichen Sie den Antrag zusammen mit den erforderlichen Unterlagen ein. Die Waffenbehörde erteilt Ihnen die Erlaubnis, wenn Sie die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen. Beantragung in Papierform • Den Antrag zum Ausdrucken können Sie per E- Mail unter waffenundjagd@ordnungsamt.bremen.de anfordern oder Sie erhalten ihn vor Ort bei der zuständigen Stelle in Papierform. • Füllen Sie den Antrag aus. • Die erforderlichen Unterlagen fügen Sie in Kopie dem Antrag hinzu. • Senden Sie alles per Post zu oder geben Sie die Unterlagen vor Ort nach vorheriger Terminabsprache ab. Der ausgefüllte Antrag sollte bei der zuständigen Stelle abgegeben werden. • Sie erhalten den Bescheid per Post.
Bearbeitungsdauer	4 bis 8 Wochen.
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Waffenbesitzkarte für schießsportlichen Verein

Modul	Sachverhalt
	beantragen • Voraussetzungen: Sportbetrieb nach genehmigter Sportordnung Im Vereinsregister eingetragen - Benennung einer verantwortlichen Person - Verantwortliche Person: Keine Vorstrafen (Zuverlässigkeit) Keine Geschäftsunfähigkeit, psychische Krankheit oder Abhängigkeit von Drogen (persönliche Eignung) Kenntnisse über waffenrechtliche Vorschriften sicherer Umgang mit Waffen und Munition Fertigkeiten im Schießen mit Schusswaffe (ggf. nicht erforderlich, wenn nur Waffen gesammelt werden, die nicht schussfähig sind) Sichere Aufbewahrung • Der unerlaubte Umgang mit Waffen und Munition führt zu einer Geld oder Freiheitsstrafe • Zuständig: Ordnungsamt Referat 11 - Waffen- und Jagdangelegenheiten
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Serviceportal der Freien Hansestadt Bremen, Service portal of the Free Hanseatic City of Bremen